

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

### Jahrgang 1947

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. Mai 1947

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 49) Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen und deren Kündigung
- 50) Kirchenmusikfest
- 51) Orgelkurse
- 52) Gehaltszahlungen an Organisten
- 53) Bestimmungen über die Pastorensynoden
- 54) Religiöse Unterweisung schulpflichtiger Kinder
- 55) Die Bibelwoche und ihre Durchführung

##### II. Mitteilungen:

- 56) Kirchliche Bildstelle
- 57) Soziale Frauenschule der Inneren Mission
- 58) Evangelische Kirchenmusik (Beiträge)
- 59) Wohnung und Sprechstunden des Landesbischofs
- 60) Taubstummenblindenanstalt

##### III. Personalien:

- 61) bis 94)

### I. Bekanntmachungen

49) G.-Nr. / 553 / III 9 g

#### Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen und deren Kündigung

Durch das Kontrollratgesetz Nr. 44 vom 10. Januar 1947 ist die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. Oktober 1944, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1944 Seite 36, mit Wirkung vom 15. März 1947 aufgehoben. Für die Kündigung des Pachtverhältnisses auf Grund eines Pachtvertrages, der nach § 2 (1) der Verordnung vom 11. Oktober 1944 auf unbestimmte Zeit verlängert ist, gelten damit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in § 595. Danach ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahres zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll. Wenn in dem Pachtvertrage nichts anderes vereinbart ist, kann die Kündigung auch mündlich erfolgen.

Die Herren Geistlichen, Kirchenprovisoren, Kirchenökonomien oder sonstigen Verwalter kirchlicher Pachtgrundstücke werden hierdurch angewiesen, die durch die Verordnung vom 11. Oktober 1944 auf unbestimmte Zeit verlängerten Pachtverträge hiernach zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Sofern im Einzelfall der Fortbestand des Pachtvertrages geboten erscheint, ist dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Bei der Neuverpachtung ist die Anweisung für das Verfahren bei der Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes vom 11. Februar 1946 zu beachten und sind die in der Anweisung vorgeschriebenen Vertragsvordrucke zu verwenden. Die Anweisung und Vordrucke

können auf dem Dienstwege nach Absatz 2 der Bekanntmachung vom 29. August 1938 — Kirchliches Amtsblatt S. 57 — beim Oberkirchenrat angefordert werden.

Schwerin, den 20. März 1947

Der Oberkirchenrat  
Spangenberg

50) G.-Nr. / 458 / VI 48 o

#### Kirchenmusikfest

Das 9. Mecklenburgische Kirchenmusikfest findet vom 13. bis 15. Juni d. Js. in Schwerin statt.

Schwerin, den 20. März 1947

Der Oberkirchenrat  
Maercker

51) G.-Nr. / 458 / VI 48 o

#### Orgelkurse

Von Mai bis Juli 1947 veranstaltet der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik Landesverband Mecklenburg zwecks Fortbildung von bereits im Amt befindlichen Organisten unserer Landeskirche und Ausbildung von Organistenanwärtern Orgelkurse in den einzelnen Kirchenkreisen. Jeder Kursus umfaßt 8 Nachmittage, möglichst in Abständen von 14 Tagen. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Reichsverbandes in Güstrow, Werderstraße 5, zu richten. Die Herren Pastoren werden gebeten, in Frage kommende Persönlichkeiten ihrer Gemeinde auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Schwerin, den 20. März 1947

Der Oberkirchenrat  
Maercker

52) G.-Nr. /141/ VI 48 q

**Gehaltszahlung an Organisten**

Aus gegebener Veranlassung wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß das Organistengehalt in den Landgemeinden nicht aus dem Aufkommen der örtlichen Küsterrestpfünde gezahlt werden darf. Die Zahlung erfolgt sowohl an die vertraglich angestellten als auch an die auftrags- oder vertretungsweise tätigen Organisten stets durch die Landeskirchenkasse. Über das Aufkommen der Küsterrestpfünde ist alljährlich bis zum 15. April mit dem Oberkirchenrat abzurechnen. Etwaige Überschüsse sind gleichzeitig mit der Abrechnung unter Zweckangabe an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Die Abrechnungen für die Zeit bis zum 31. März 1947 einschließlich sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich einzureichen. Vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab können Gehaltszahlungen an Organisten aus der Küsterrestpfünde vom Oberkirchenrat nicht mehr anerkannt werden.

Schwerin, den 8. April 1947

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

53) G.-Nr. /241/ VI 32 a

**Bestimmungen über die Pastorensynoden**

Bis zur weiteren Regelung durch etwaige Beschlüsse der Landessynode gelten die bisherigen Bestimmungen über die Pastorensynoden, die der Oberkirchenrat hierdurch in Erinnerung bringt. Vgl. Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 13 S. 115. Daraus ist folgendes besonders hervorzuheben:

1. Die Landessuperintendenten berichten **über die Synodalarbeiten** binnen Jahresfrist an den Oberkirchenrat.
2. Die **Synodalniederschriften** sind dem Oberkirchenrat von den Landessuperintendenten möglichst umgehend in je einem Exemplar einzureichen. Ein weiteres Exemplar der Niederschriften verbleibt bei der Landessuperintendentur.
3. Die **Gemeindeberichte** sind dem Oberkirchenrat ebenfalls von den Landessuperintendenten in je einem Exemplar einzureichen, ein weiteres verbleibt bei der Landessuperintendentur. Die Gemeindeberichte sind in jedem durch drei teilbaren Jahre als Berichtsjahr über die drei jeweils zurückliegenden Kalenderjahre herzustellen. Für die Jahre 1945/46/47 ist der Bericht zur Pastorensynode im Jahre 1948 von allen Pfarren fällig.
4. **Über die zurückliegenden Jahre** bis 1944 einschließlich ist **der Bericht nachzuholen**, falls er nicht bereits eingesandt ist.

5. Ein **zusammenfassender Bericht von jedem Kirchenkreis** ist von den Landessuperintendenten nach Eingang der Gemeindeberichte zu erstatten.

6. Die Synodalarbeiten selbst sind nach Bearbeitung durch die Landessuperintendenten zwecks **Aufbewahrung** im Propsteiarchiv dem Propst zurückzugeben, falls nicht mehrfache Ausfertigungen vorhanden sind.

Schwerin, den 19. April 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

54) G.-Nr. /661/ VII 1 e 1

**Religiöse Unterweisung schulpflichtiger Kinder**

Im Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 4, Jahrgang 1947, vom 22. März 1947 ist folgende Verordnung veröffentlicht:

**(16) Verordnung**

über die religiöse Unterweisung schulpflichtiger Kinder.

Vom 21. Februar 1947

Der Landtag hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Die religiöse Unterweisung schulpflichtiger Kinder ist Angelegenheit der Religionsgesellschaften.

**§ 2**

Personen, die politisch belastet sind und die nach den geltenden Bestimmungen wegen dieser Belastung die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Staats- und Kommundienst oder auch eines Dienstes in der Religionsgesellschaft nicht besitzen, dürfen mit der religiösen Unterweisung nicht betreut werden.

**§ 3**

Angestellte des öffentlichen Dienstes bedürfen zur Erteilung der religiösen Unterweisung im Rahmen der Bestimmungen über Nebenbeschäftigung außerhalb ihrer Dienstzeit keiner Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

**§ 4**

Die Entscheidung über die Teilnahme der Kinder an der religiösen Unterweisung steht bis zu ihrem 15. Lebensjahre ihren Erziehungsberechtigten zu. Die Anmeldung erfolgt bei den zuständigen kirchlichen Stellen.

**§ 5**

Die religiöse Unterweisung findet grundsätzlich in kirchlichen Räumen statt. Soweit solche Räume noch nicht oder noch nicht hinreichend zur Verfügung stehen und die Gemeindeverwaltungen nicht in der Lage sind, anderweitig die erforderlichen Unterrichts-

räume zu beschaffen, soll die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag bemüht sein, der Religionsgesellschaft zeitweilig die benötigten Räume zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist an das Amt für Kultur und Volksbildung beim Landrat bzw. Oberbürgermeister zu richten, der die zeitweilige Überlassung der beantragten Schulräume durch den Kreis- bzw. Stadtschulrat regelt.

### § 6

Findet die religiöse Unterweisung in Schulräumen statt, so ist sie grundsätzlich nach Beendigung des Schulunterrichts anzusetzen. Die Abhaltung der religiösen Unterweisung in Schulräumen kann auch an Sonntagen erfolgen.

Schwerin, den 21. Februar 1947

Der Präsident des Landtages für Mecklenburg  
gez. Moltmann

Indem der Oberkirchenrat diese Verordnung als gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Christenlehre allgemein bekannt gibt, weist er zugleich darauf hin, daß auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Oberkirchenrat in allen Kreisen unseres Landes gemischte Kommissionen gebildet werden sollen, denen je ein Vertreter der Kirche sowie des Kreisamtes für Kultur und Volksbildung unter Hinzuziehung des Kreisschulrates angehören sollen. Diesen Kommissionen sollen Beratung und Beschlußfassung in allen von der Verordnung berührten und geregelten Fragen für die Einzelgemeinden obliegen.

Soweit die Herren Landessuperintendenten nicht bereits auf Grund der unmittelbar an sie ergangenen Weisung einen Vertreter in diese Kommission benannt und den Kreisämtern für Kultur und Volksbildung mitgeteilt haben, hat dies unverzüglich zu geschehen.

Es wird zugleich empfohlen, die obige Verfügung zum Gegenstand eingehender Besprechungen auf möglichst bald anzusetzenden Diözesan-Konferenzen zu machen. Oberkirchenrat Maercker ist auf Ersuchen bereit, eine Einführung in die allgemeinen Fragen der Christenlehre und darüber hinaus in die besonderen Fragen, die durch die obige Verordnung berührt werden, zu geben.

Schwerin, den 30. April 1947

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

55) G.-Nr. /49/ II 18 a 1

### Die Bibelwoche und ihre Durchführung

Bei der Aufforderung zur Einreichung von Berichten über die Bibelwoche lag dem Oberkirchenrat nicht nur an der kirchenamtlichen Kontrolle über die Befolgung einer Anordnung,

auch nicht nur an einer Statistik, so hinweisend Zahlenangaben sein können. Es lag ihm an einem lebendigen Bild dieser wichtigen geistlichen Arbeit, an einem Einblick in die Schwierigkeiten und ihre Überwindung, an der Mitteilung von Erfahrungen und von Vorschlägen zu einer noch besseren Durchführung dieses von der ganzen EKD immer mehr aufgenommenen Dienstes am Wort. Darum dankt der Oberkirchenrat allen Pastoren, die mit ihren eingehenderen Berichten der ganzen Landeskirche gedient haben.

Aus allen Berichten sind **die großen Schwierigkeiten** zu erkennen, die sich der Durchführung der Bibelwoche entgegenstellen: Dunkelheit und Kälte, Witterungsverhältnisse und Unsicherheit, Raumschwierigkeiten und Mangel an Zeit und Kraft. Aber nun gehen die Berichte ganz charakteristisch auseinander: während die einen vor diesen Schwierigkeiten kapitulieren und die Bibelwoche für undurchführbar halten bzw. bei der Durchführung nur geringe Erfolge sehen, sind die andern voll Freude und Dank und erzählen lebhaft, *wie die Schwierigkeiten überwunden* wurden und wie dann der Erfolg zum Teil über alles Erwarten groß war. Aus dem Osten Mecklenburgs kann geschrieben werden: „Durchweg berichten die Pastoren mit großer Freude von ihrem Versuch mit der Bibelwoche und von der Aufnahme dieses Versuches. Durchweg war der Besuch recht gut.“ „Trotz ungünstiger Witterungs- und Lichtverhältnisse war der Besuch ein anhaltend guter.“ Erfreut wird festgestellt, daß zur Bibelwoche auch die Männer kommen, die sonst den Bibelstunden fernbleiben, oder daß gerade Menschen erfaßt werden, die nicht zu den regelmäßigen Besuchern der Gottesdienste und Bibelstunden gehören. Viel Dank klingt aus dem, was von den Abendmahlsfeiern am Abschluß der Bibelwoche erzählt werden kann. An nicht wenigen Stellen sind aus der Bibelwoche regelmäßige Gemeindebibelstunden neu hervorgegangen.

Worin liegt der große Unterschied begründet? Nur in der Verschiedenheit der „Verhältnisse“? Es ist kennzeichnend, daß eben die Pastoren, die mit Freude von schönen Erfolgen erzählen, auch von der intensiven **Vorbereitung** der Bibelwoche berichten. Derselbe Bericht, der den Besuch trotz ungünstiger Witterungs- und Lichtverhältnisse als anhaltend gut bezeichnen kann, meldet auch, „daß die Helferschaft Haus bei Haus für die Bibelwoche eingeladen hatte. Zettel und Anhänge nützen weniger als persönliche Einladung“. Und der ausführlichste Bericht aus dem Osten sagt: „Die Bekanntgabe der Bibelwoche hat unbedingt 8 Wochen vorher einzusetzen, damit die Gemeindeglieder, die jedem Neuen gegenüber zunächst einmal reserviert gegenüberstehen, erst einmal den Gedanken der Bibelwoche erfassen und ihn in ihrem

Gedankenkreis aufnehmen.“ „Vor Beginn und noch während der Bibelwoche habe ich alle Gemeindeglieder persönlich besucht und eingeladen. Ich führe den guten Besuch nicht zuletzt auf diese persönliche Werbung zurück.“ Wichtig ist auch der Hinweis: „Daß vor jeder Bibelwoche Föhlung zu nehmen ist mit dem Nachbar-Amtsbruder und mit ihm die Bibelwoche zu besprechen, so daß dieser im Gespräch mit seinen Gemeindegliedern auch darauf hinweisen kann. Das ist wichtig darum, weil die Gemeindeglieder auf dem Lande sich im größeren Umkreise kennen und in ihren Gesprächen alles miteinander besprechen. Ist der Gedanke der Bibelwoche in der Nachbargemeinde fremd und wird sie dort nicht durchgeführt, stehen große Hindernisse im Wege.“

Der rechte Einsatz bei der Vorbereitung der Bibelwoche hängt seinerseits ab von der **inneren Einstellung des Pastors** zur Bibelwoche. Wer darin nicht viel mehr sieht als *eine neue Pflicht*, die zu all seiner Belastung noch wieder etwas hinzufügt, wird ohne rechte Freudigkeit an die Werbung herangehen, seiner Einladung wird wenig Überzeugungskraft innewohnen und die Schwierigkeiten werden sich ihm als unüberwindlich darstellen. Darum müssen wir in der Bibelwoche ein Geschenk sehen lernen, das Gott seiner Kirche in ihrer schwersten Zeit gemacht hat. Was die Lutherische Kirche von sich röhmt, daß sie eine Kirche des Wortes sei, gegründet allein auf die Heilige Schrift — hier wird es lebendige Wirklichkeit! Wenn ein Pastor mit tapferer Ehrlichkeit ausspricht, daß er „nicht den Mut gefunden habe, seine Gemeinde sieben Abende hintereinander um Gottes Wort zu sammeln“, so ist es gerade die hundertfache Erfahrung aus ganz Deutschland, daß diese Sammlung um das Wort Abend für Abend von einer ganz eigenen Kraft und Wirkung ist. Hier erschließt sich einmal ein wichtiges Stück der Heiligen Schrift im Zusammenhang. Hier werden die großen Linien der Offenbarung sichtbar. Hier prägen sich Worte und Sprüche durch die stete Wiederholung fest ein. Hier wird die oft so fremde Welt der Bibel ein Stück vertraute Heimat. Wer das erfahren hat, der will die Bibelwoche als ein besonderes Ereignis im Gemeindeleben nicht wieder missen. Er versteht, daß die Behandlung des gleichen Stoffes in einzelnen wöchentlichen Bibelstunden durchaus kein Ersatz für die eigentliche Bibelwoche ist.

Es hat sich vielfach erwiesen, daß die Zeit zwischen Totensonntag und 1. Advent für die Abhaltung der Bibelwoche nicht günstig ist und daß mit der Epiphanienszeit weit bessere Erfahrungen gemacht worden sind. So schön auch der Gedanke ist, daß in jener Woche zwischen den Kirchenjahren gemeinsam in ganz Deutschland die Gemeinden an demselben Text zusammenkommen und an einander im

Gebet denken, wichtiger ist doch, daß die **geeignetste Zeit für die einzelne Gemeinde** gewählt wird. Der Oberkirchenrat ist daher mit der Ansetzung der nächsten Bibelwoche in der Epiphanienszeit 1948 einverstanden.

Ein Bericht erwähnt ausdrücklich die **Nacharbeit** in persönlichen Besuchen und seelsorgerlichen Gesprächen. Der Oberkirchenrat weiß um die große Belastung der Pastoren und versteht, daß für wichtige Aufgaben des geistlichen Amtes leider oft Zeit und Kraft fehlt. Grundsätzlich aber muß an die Nacharbeit gedacht werden. Hier erst kann die persönlichste Auswertung der Bibelwoche erfolgen, die das lebendig gewordene Wort der Schrift zum bleibenden und lebengestaltenden Eigentum eines Menschen macht.

Recht ungenügend war nach den vorliegenden Berichten die Beteiligung der Pastoren an der **Vorarbeit und Zurüstung zur Bibelwoche**. Wenn auch zu hoffen ist, daß in diesem Jahr gedrucktes Material rechtzeitig in die Hände der Pastoren kommt, so ist doch dadurch die gemeinsame Erarbeitung der rechten Auslegung in brüderlichem Zusammensein nicht zu ersetzen. Diese Erarbeitung sollte, wenn irgend möglich, in einer **zweitägigen Rüstzeit** eines Kirchenkreises oder einer Propstei erfolgen und wird den Pastoren selbst reichen inneren Gewinn bringen.

Der Oberkirchenrat möchte zum Schluß auf einen neuen Weg hinweisen, der zur Durchführung der Bibelwoche in einer kleinen Stadt versucht worden ist. „In diesem Jahre wurde die Arbeit getragen von einem größeren Kreise, etwa 10 Mann, Männer und Frauen, die in gemeinsamer Vorbereitung zunächst die einzelnen Texte und Themen durchsprachen und durchbeteten, um dann als Mannschaft in gemeinsamer Arbeit die Stunden mit der Gemeinde als Sprechabende durchzuführen. Die Teilnehmer an der Bibelwoche — im ganzen 361 Gemeindeglieder — haben mit reger Anteilnahme und auch Beteiligung an der Aussprache Stunde um Stunde mit innerem Gewinn besucht und sind ohne bekanntgewordene Ausnahme dankbar gewesen für diese Art der Darbietung.“

Der Oberkirchenrat schließt sich der Hoffnung an, die der Bericht einer Landessuperintendentur zum Ausdruck bringt: „Mir scheint, daß in diesem Winter die Bibelwochenarbeit in viel mehr Gemeinden Eingang gefunden hat als sonst, und ich hoffe, daß im kommenden Winter noch mehr Pastoren sich zu dieser für die Gemeinden besonders wichtigen Arbeit entschließen können.“

Schwerin, den 2. Mai 1947

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

## II. Mitteilungen

56) G.-Nr. / 209 / II 38 k

### Kirchliche Bildstelle

Die „Evangelische Bildkammer“, Kirchliche Bildstelle für ganz Deutschland, Berlin-Steglitz, Beymestraße 8, hat ihre Arbeit wieder aufgenommen und bietet die folgenden neu erschienen Bildstreifen an:

Luthers Helfer: Philipp Melanchthon  
(Zu seinem 450. Geburtstag)  
Dürer erzählt die Passion Christi  
Rembrandt erzählt die Passion Christi  
Was dünkt euch um Christus?  
Die Wittenberger Lutherhalle  
Von Eisleben bis Wittenberg  
Um des Glaubens willen  
(Hugenotten, Salzburger, Böhm. Brüder)  
Reformatorischer Glaube  
(Luther, Zwingli, Calvin)  
Liebe ist stärker als Not  
(Innere Mission in der Trümmerstadt)  
Orgelbau heute  
Helfende Hände  
Aus der Arbeit eines Diakonissenmutterhauses  
(Bethanien, Berlin) in einem Jahrhundert.  
Leider ist eine Ersatzlieferung von Projektionsapparaten augenblicklich noch nicht möglich. Der Oberkirchenrat ersucht um Bericht, in welchen Kirchgemeinden Projektionsgerät in den letzten Jahren verloren gegangen ist und in welcher Kirchgemeinde sich noch betriebsfähige Apparate befinden.

Schwerin, den 26. Februar 1947

**Der Oberkirchenrat**

Lic. de Boor

57) G.-Nr. / 360 / II 35 h

### Soziale Frauenschule der Inneren Mission

Die „Soziale Frauenschule der Inneren Mission“ in Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift, vermittelt die Ausbildung zur Fürsorgerin in Gesundheitsfürsorge, Jugendfürsorge und Betriebsfürsorge. Die Ausbildung umfaßt zwei Jahre, darunter ein halbes Jahr Einführung in die praktische soziale Arbeit, und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Nach dieser Prüfung ist Gelegenheit gegeben zu einem dreimonatigen Kursus in der Katechetik (kirchlicher Unterricht), der mit einer kirchlichen Prüfung abschließt und die Ausrüstung gibt zur Tätigkeit als Katechetin. Die Aufnahme geschieht im April und Oktober. Anfragen sind mit ausführlichem Lebenslauf zu richten an: die Leiterin, Frau Dr. Christine

Bourbeck, Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift.

Schwerin, den 18. März 1947

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

58) G.-Nr. / 458 / VI 48 o

### Evangelische Kirchenmusik (Beiträge)

Der Landesverband Mecklenburg des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik bittet den Oberkirchenrat, an die Einzahlung der Beiträge für 1946 zu erinnern (Organisten 5,— RM, Kirchenchöre 10,— RM — Konto 3499 Stadtbank Güstrow —).

Schwerin, den 20. März 1947

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

59) G.-Nr. / 1113 / I 9

### Wohnung und Sprechstunden des Landesbischofs

Landesbischof Dr. Beste wohnt vom 15. April 1947 ab in Schwerin, Schleifmühlenweg 4 (Fernruf 4165/66, Apparat 2).

Sprechstunden im Dienstgebäude des Oberkirchenrats, Schwerin, Königstraße 19 (Fernruf 4165/66), wochentags von 10 bis 12 Uhr. Vorherige Anmeldung erwünscht. Außerhalb der Sprechstunden können nur angemeldete Besucher empfangen werden.

Schwerin, den 12. April 1947

**Der Oberkirchenrat**

Spangenberg

60) G.-Nr. / 584 / II 8 i

### Taubstummblindenanstalt

Die Leitung des Oberlinhauses, der einzigen Taubstummblindenanstalt in Deutschland, teilt mit, daß das Heim wiedereröffnet ist und seine erprobte Methode für Unterricht und Erlernung einer praktischen Tätigkeit für die Taubstummblinden wieder in den Dienst stellt. Es liegt dem Oberlinhaus daran, alle Taubstummblinden im bildungsfähigen Alter zu erfassen und sie rechtzeitig dem dunklen Schicksal der Verblödung zu entreißen.

Der Oberkirchenrat gibt allen Pastoren unserer Landeskirche anheim, im Falle des Vorhandenseins von Taubstummblinden in den Gemeinden sich unmittelbar mit dem Oberlinhaus in Potsdam-Babelsberg in Verbindung zu setzen.

Schwerin, den 23. April 1947

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

### III. Personalien

#### Berufen wurden:

- 61) Professor Dr. Konrad Weiß in Rostock in die erste theologische Prüfungsbehörde für das Fach des neuen Testaments. /426/ VI 47 a 1
- 62) Pastor Dr. Karl Kindt in Schwerin, bisher Leiter des Katechetischen Amtes für die Stadt Schwerin, zum katechetischen Leiter für den Kirchenkreis Schwerin vom 1. Januar 1947 ab. /669/ VII 1 e
- 63) Pastor Joachim Melchert in Brüel zum Pastor daselbst vom 1. Februar 1947 ab. /307/ Pred.
- 64) Pastor Erich Rathmann in Lichtenhagen zum Pastor daselbst vom 1. März 1947 ab. /133/ Pred.
- 65) Propst Hans Reuter in Hagenow, 2. Pfarrstelle, zum Pastor daselbst vom 1. März 1947 ab. /477/ 1 Pred.
- 66) Pastor Heinrich Winkelmann in Breesen zum Pastor der Pfarre Alt Jabel vom 1. April 1947 ab. /142/ Pred.
- 67) Pastor Oskar Heintzeler in Schwerin, St. Nicolai, 2. Pfarrstelle, zum Pastor daselbst vom 1. April 1947 ab. /357/ 1 St. Nicolai, Pred.
- 68) Pastor Dr. Günther Gloede in Steffenshagen zum Pastor der Pfarre Neubukow vom 1. Mai 1947 ab. /198/ 1 Pred.

#### Beauftragt wurden:

- 69) Pastor Martin Simon in Ludwigslust mit der Verwaltung der neu errichteten Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Wöbbelin vom 1. Januar 1947 ab. /156/ 1 Pfarraufrichtung
- 70) Pastor Heinrich Cassier aus Meitze mit der Verwaltung der Pfarre Kublank vom 1. Februar 1947 ab. /280/ 1 Pred.
- 71) Pastor Friedrich Witte in Stralendorf mit der Verwaltung der Pfarre Brunow vom 1. Februar 1947 ab. /263/ 1 Pred.
- 72) Vikar Wilhelm Pachtner mit der Hilfeleistung bei Herrn Propst Wehner in Goldberg vom 1. Februar 1947 ab. /272/ 1 Pred.
- 73) Pastor Walter Wendland aus Rumpshagen mit der Verwaltung der Pfarre Groß Lukow vom 1. März 1947 ab. /133/ 1 Pred.

74)

Pastor Erwin Schlagowski aus Benz auf Usedom mit der Verwaltung der Pfarrstelle Dreierbergen und am Zentralgefängnis in Bützow vom 1. April 1947 ab. /247/ Pred.

75)

Pastor Ernst Günther Salchow in Granzin (Kreis Hagenow) mit der Verwaltung der Pfarre Brenz vom 1. April 1947 ab. /137/ Pred.

76)

Pastor Hans Kruse in Tessin mit der Verwaltung der Pfarre Holzendorf vom 15. April 1947 ab. /218/ 1 Pred.

77)

Pastor Christlieb Meyer in Proseken mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle an der Kirche zu Sternberg vom 15. April 1947 ab. /431/ Pred.

78)

Pastor Kurt Witte in Neuenkirchen mit der Verwaltung der Pfarre Warbende vom 1. Mai 1947 ab. /461/ 1 Pred.

#### Übernommen wurden:

79)

Pastor Erich Walter in Güstrow zum 1. Oktober 1946. /688/ 9 VI 47 c

80)

Pastor Heinz Bachler in Hornstorf zum 1. Februar 1947. /11/ Pers.-Akten

81)

Pastor Dr. Walter Lüdke in Ziethen zum 1. Februar 1947. /700/ 13 VI 47 c

#### Ausgeschieden sind:

82)

Pastor Karl-Friedrich Reinwald in Teterow auf seinen Antrag zum 1. Januar 1947 /87/ Pers.-Akten

83)

Pastor Friedrich Wigger in Alt Jabel auf seinen Antrag einstweilig zum 28. Februar 1947. /140/ 1 Pred.

84)

Pastor Eginhard Alland auf seinen Antrag einstweilig zum 15. Februar 1947. /239/ 1 Pred.

#### Zurückgenommen wurde:

85)

der dem Pastor Erwin Schlagowski aus Benz auf Usedom erteilte Auftrag zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust mit sofortiger Wirkung. /403/ 1 Pred.

86)

der dem Pastor Rudi Weiß am 15. Mai 1943 erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Alt Käbelich zum 21. Februar 1947. /251/ Pred.

87)

der dem Pastor Albert Huebener am 1. Dezember 1945 erteilte Auftrag zur vertretungs-

weisen Verwaltung der Pfarre Neukirchen zum 1. April 1947. /250/ Pred.

88)

der dem Pastor Zülsdorff am 23. Juli 1945 erteilte Auftrag zur vertretungsweisen Verwaltung der Pfarre Neubukow zum 1. Mai 1947. /197/ 1 Pred.

**Aufgerückt ist:**

89)

Pastor Paul Kausik in Teterow von der 2. in die 1. Pfarrstelle zum 1. April 1947. /705/ Pred.

**Die 2. theologische Prüfung bestanden:**

90)

Hilfsprediger Walter Blohm und  
Hilfsprediger Arnold Paap  
am 21. April 1947.

**Heimgerufen wurden:**

91)

Pastor i. R. Friedrich Bachmann in Schwerin, früher in Pampow, am 17. Februar 1947 im 87. Lebensjahr. /42/ Pers.-Akten.

92)

Propst Hans Rüdiger in Schönberg am 21. März 1947 im 68. Lebensjahr. /7/ Pers.-Akt.

93)

Pastor i. R. Albert Huebener in Neukirchen am 12. April 1947 im 71. Lebensjahr. /805/ 12 VI 47 c

**Berichtigung:**

94)

Der Pastor Vollmar ist nicht — wie irrtümlich im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 mitgeteilt wurde — nach Schwinkendorf, sondern nach Schwichtenberg berufen worden.

